

EIDG. FINANZVERWALTUNG  
Währung/Wirtschaft/Tresorerie

Bern, 10. Juli 1991

336.30

N o t i z   a n   H e r r n   D i r e k t o r   G y g i

Aufhebung des Plafonds für Kapitalexporte nach Südafrika

Herr Direktor

In ihrem gemeinsamen Aussprachepapier vom 20. Juni 1991 über die Finanzbeziehungen zu Südafrika (Beilage) erinnern die Bundesräte Felber und Stich daran, dass die Schweiz seit 1974 einen Plafond für die Kapitalexporte nach Südafrika anwendet. Diese Massnahme war getroffen worden, damit die Schweiz nicht benützt wurde, um von anderen Ländern gegen Südafrika getroffene Sanktionen zu umgehen. Im September 1986, nachdem die EG und die Vereinigten Staaten Südafrika mittels wirtschaftlichen Sanktionen unter Druck setzten, um eine Beseitigung der Apartheid-Politik zu erreichen, wies der Bundesrat in einer öffentlichen Erklärung auf die Aufrechterhaltung des erwähnten Plafonds.

In Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Südafrika und der progressiven Aufhebung der Sanktionen der meisten Industrieländer waren die Bundesräte Felber und Stich in ihrem Aussprachepapier vom 20. Juni 1991 der Ansicht, "dass vom Standpunkt der wirtschaftlichen Landesinteressen der Schweiz aus die Aufrechterhaltung des Plafonds für Kapitalexporte nach Südafrika nicht mehr erforderlich ist. Die Beseitigung des Plafonds sollte erfolgen, sobald der politisch opportune Zeitpunkt gegeben ist. Die interessierten Departemente (EDA, EFD, EVD) werden über diesen Zeitpunkt befinden und die Schweizerische Nationalbank entsprechend benachrichtigen." - Der opportune Zeitpunkt scheint gekommen.



Das Olympische Komitee (unter Vorsitz des senegalesischen Vertreters dieses Gremiums) hat gestern beschlossen, Südafrika an die nächsten Olympischen Spiele in Barcelona einzuladen. Andererseits sind nach neuesten Meldungen die Vereinigten Staaten im Begriff, ihre Sanktionen abzubauen (siehe Beilage).

Es wäre sicher für die Schweiz besser, dem Entscheid des Olympischen Komitees entsprechend zu handeln und den Plafond aufzuheben, als im Kielwasser der USA zu fahren und sich nach diesem Land zu richten.

Die zuständigen Stellen des EDA und des EVD teilen diese Auffassung. Wenn Sie selbst und der Departementvorsteher gleicher Meinung sind, werden wir unverzüglich als federführende Stelle in Sachen Kapitalexport der Schweizerischen Nationalbank die Aufhebung des Plafonds nahelegen.



Kaeser

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES  
FINANZDEPARTEMENT

Bern, 20. Juni 1991

An den Bundesrat

### Aussprachepapier

#### Finanzbeziehungen mit der Republik Südafrika

##### I. Ausgangslage

1. Im Gegensatz zum Kapitalimport ist der Kapitalexport durch die Banken und Finanzgesellschaften gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen der Bewilligungspflicht unterstellt, sofern er 10 Mio. SFr. übersteigt und eine Laufzeit von wenigstens zwölf Monaten aufweist. Die Nationalbank überprüft die Kapitalexporte hinsichtlich der monetären Aspekte, während die interessierten Departemente des Bundes (EDA, EFD und EVD) bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Landesinteresses beigezogen werden. In den meisten Fällen ist die Bewilligung eine reine Formsache, insbesondere wenn es sich um Kapitalexporte in OECD-Länder handelt.

##### II. Kapitalexportbeziehungen zur Republik Südafrika

2. Von 1972 auf 1973 nahmen die Kapitalexporte nach Südafrika von 227 Mio. SFr. auf 550 Mio. SFr. jährlich zu. Aus handelspolitischen Erwägungen und

aus Rücksicht auf die Beziehungen der Schweiz zu andern afrikanischen Staaten beschloss die Nationalbank daher in Einvernehmen mit den zuständigen Bundesdepartementen, die Kapitalexportgeschäfte mit Südafrika einem Plafond von jährlich 250 Mio. SFr. Neugeld zu unterstellen. Mit dieser Massnahme sollte verhindert werden, dass sich die Schweiz zur Drehscheibe der Finanztransaktionen mit Südafrika entwickeln konnte. Die Fortführung der Geschäftstätigkeit mit Südafrika in normalem Rahmen war jedoch gesichert. Dem Plafond wurden alle bewilligungspflichtigen Kapitalexporte mit Ausnahme der Exportkredite und der Konversionen unterstellt. 1980 wurde der Plafond auf 300 Mio. SFr. erhöht. 1981, 1983 und 1984 wurde er durch Südafrika voll ausgeschöpft.

3. Im Lichte der von verschiedenen Staaten getroffenen Sanktionen gegenüber Südafrika gab der Bundesrat am 22. September 1986 eine Erklärung ab, in welcher er sich die Prüfung von konkreten Massnahmen vorbehielt, um eine Umgehung der von Drittstaaten getroffenen Sanktionen zu verhindern. Es wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe aus Vertretern des EDA, EFD und EVD gebildet, die in der Folge eine systematische und statistische Ueberwachung in denjenigen Bereichen sicherstellte, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche Sanktionen ergriffen hatten. Wegen der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz wurde auch der bereits plafonierte Kapitalverkehr der Ueberwachung dieser Arbeitsgruppe unterstellt, obwohl in diesem Bereich keine konvergenten Sanktionen zu verzeichnen waren. Im Einzelnen wurde der bewilligungspflichtige Kapitalexport nach Südafrika durchschnittlich zu lediglich ca. 1/6 beansprucht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Schweizer Banken ihr Engagement in Südafrika vor allem aufgrund ihrer eigenen Einschätzung des politischen und wirtschaftlichen Risikos selbständig reduziert haben.

### III. Neuere Entwicklungen

4. In Anbetracht des 1990 eingeleiteten politischen Reformprozesses ist international eine allgemeine Tendenz zur Lockerung bzw. Aufhebung der Sanktionen gegenüber Südafrika feststellbar.

- 3 -

Mit Ratsbeschluss vom 25.2.91 hat die EG das Verbot neuer Investitionen in Südafrika aufgehoben. Am 15.4.91 hat sie den grundsätzlichen Entschluss gefasst, mit Ausnahme des von den Vereinten Nationen verhängten Waffen- und Oelembargos alle verbliebenen Sanktionen aufzuheben. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Einfuhrverbote für südafrikanische Stahl- und Eisenprodukte sowie Goldmünzen.

Vorläufig bleibt die Haltung der USA in bezug auf die Aufhebung von Sanktionen abhängig von der Freilassung aller politischen Gefangenen in Südafrika - eine der fünf Bedingungen zur Aufhebung der Sanktionen des "comprehensive anti-apartheid act" von 1986. Sollte Südafrika aber sein Versprechen in dieser Beziehung einlösen, wären auch für die USA alle Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen gegenüber Südafrika erfüllt.

#### IV. Weiteres Vorgehen

5. Die politische Entwicklung in Südafrika geht eindeutig in Richtung der Beseitigung derjenigen Gründe, die viele Staaten veranlasst haben, Massnahmen gegenüber Südafrika zu ergreifen.

Nachdem die EG die meisten Sanktionen gegenüber Südafrika aufgehoben hat, dürfte in absehbarer Zeit auch die USA folgen. Die Beziehungen zwischen Südafrika und seinen Nachbarn haben sich in letzter Zeit ebenfalls wesentlich verbessert. Die Aussicht besteht, dass Südafrika in der näheren Zukunft das Zentrum und der Motor eines erweiterten afrikanischen Wirtschaftsraumes wird. Wir sind der Auffassung, dass einer Stärkung der südafrikanischen Wirtschaft gerade in der jetzigen kritischen Phase der Fortführung der Reformen eine entscheidende Rolle zukommt. Deshalb sollte der seinerzeit als flankierende Massnahme konzipierte Plafond für die Kapitalexporte in seiner Berechtigung neu überdacht werden. Um Kritiken aus den Anti-Apartheid-Kreisen zu vermeiden, wäre die Beseitigung zu einem politisch opportunen Moment zu treffen. Die Aufhebung des Plafonds würde eine Revision der generellen Bewilligungspflicht für Kredite nach Südafrika gemäss Merkblatt der Schweizerischen Nationalbank vom 27. Oktober 1988 erfordern. Die generelle Bewilligungspflicht würde bei einer

Gleichbehandlung von Südafrika mit anderen Staaten durch eine Meldepflicht abgelöst, womit der Umfang des Kapitalexportes nach Südafrika statistisch weiterhin festgestellt werden könnte.

6. Als sich im Jahre 1987 eine südafrikanische Bank bei der Eidg. Bankenkommission (EBK) um eine Banklizenz bemühte, wies die EBK diese Bank im Einvernehmen mit dem EDA darauf hin, dass das Begehren aus politischen Gründen nicht opportun sei. Die Bank verfolgte ihr Vorhaben nicht weiter. In letzter Zeit wurde die EBK von verschiedener Seite informell auf die Frage angesprochen. Auch in diesem Bereich erscheint kein Grund mehr ersichtlich, weshalb sich die EBK bei der Prüfung eines allfälligen konkreten Gesuches in Zukunft nicht streng auf die Prüfung der technischen Bewilligungsvoraussetzungen beschränken soll. Der EBK obliegt insbesondere auch der Entscheid über die Frage, ob Südafrika Gegenrecht für Schweizer Banken gewährt. Das Gegenrecht dürfte nach Auffassung der EBK spätestens seit Revision der Bankengesetzgebung in Südafrika im Jahre 1990 zu bejahen sein. Dies bekräftigte auch der Gouverneur der Südafrikanischen Zentralbank in einem Schreiben an die EBK vom 30. Januar 1990.

#### VI. Folgerung

7. In Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der progressiven Aufhebung der Sanktionen der meisten Industrieländer gegenüber Südafrika sind wir der Ansicht, dass vom Standpunkt der wirtschaftlichen Landesinteressen der Schweiz aus die Aufrechterhaltung des Plafonds für Kapitalexporte nach Südafrika nicht mehr erforderlich ist. Die Beseitigung des Plafonds sollte erfolgen, sobald der politisch opportune Zeitpunkt gegeben ist. Die interessierten Departemente (EDA, EFD, EVD) werden über diesen Zeitpunkt befinden und die Schweizerische Nationalbank entsprechend benachrichtigen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

  
R. Felber

EIDGENOESSISCHES  
FINANZDEPARTEMENT

  
O. Stich

Finanzbeziehungen mit der Republik Südafrika

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA und EFD vom 20. Juni 1991 wird

beschlossen

1. Vom Aussprachepapier wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Für getreuen Auszug  
der Protokollführer:

9. Juli 1991

BUSH ENTSCHIEDET BALD UEBER SUEDAFRIKA-SANKTIONEN

XGJD

WASHINGTON (REUTER) - US-PRAESIDENT GEORGE BUSH WILL SEINEM SPRECHER MARLIN FITZWATER ZUFOLGE IN KUERZE BEKANNTGEBEN, OB DIE SANKTIONEN GEGEN SUEDAFRIKA AUFGEHOBEW ERDEN SOLLEN. FITZWATER SAGTE AM DIENSTAG IN WASHINGTON, BUSH PRUEFE DEN BERICHT DES AUSSENMINISTERIUMS ZUM PROBLEM DER FREILASSUNG POLITISCHER GEFANGENER. DIE FREILASSUNG IST NACH DER AUFHEBUNG DER RASSEGESETZGEBUNG DIE LETZTE BEDINGUNG FUER DIE AUFHEBUNG DER US-SANKTIONEN. SOLLTE DIE ADMINISTRATION ZU DEM SCHLUSS KOMMEN, DASS SUEDAFRIKA SEINE POLITISCHEN GEFANGENEN FREIGELASSEN HABE, +VERLANGT DAS GESETZ, DASS WIR DIE SANKTIONEN AUFHEBEN+, SAGTE FITZWATER.

MEHR AUF - XGJE

BUSH ENTSCHIEDET BALD UEBER SUEDAFRIKA-SANKTIONEN -TEIL 2

XGJE

DIE ZEITUNG +WASHINGTON POST+ BERICHTETE IN IHRER DIENSTAGSAUSGABE, ES SEI WAHRSCHAEINLICH, DASS BUSH DIE SANKTIONEN NOCH IN DIESER WOCHE AUFHEBE. UNKLAR SEI JEDOCH, OB DIE SANKTIONEN ENDGUELTIG AUFGEHOBEW ERDEN ODER NUR ZEITWEISE AUSSER KRAFT GESETZT WERDEN SOLLEN.

BUSH HOFFE, DEM KONGRESS SEINE ENTSCHIEDUNG BALD MITTEILEN ZU KOENNEN, SAGTE FITZWATER. DER KONGRESS HATTE BEI DER VERHAENGUNG DER SANKTIONEN 1986 IHRE AUFHEBUNG VON DER ERFUELLUNG VERSCHIEDENER BEDINGUNGEN ABHAENIG GEMACHT. IN DER VERGANGENEN WOCHE HOB DAS SUEDAFRIKANISCHE PARLAMENT DIE EINTEILUNG DER BUERGER IN RASSENKATEGORIEN AUF UND ERFUELLTE WEITER VON

XGJD

MEHR AUF - XGJF

BUSH ENTSCHIEDET BALD UEBER SUEDAFRIKA-SANKTIONEN -TEIL 3

XGJF

EINE WICHTIGE VORBEDINGUNG FUER DAS ENDE DER SANKTIONEN.

DIE REGIERUNG SUEDAFRIKAS HAT ERKLAERT, DIE MEISTEN POLITISCHEN HAEFTLINGE SEIEN INZWISCHEN FREI. DAGEGEN SPRICHT DIE SCHWARZENGRUPPE AFRIKANISCHER NATIONALKONGRESS (ANC) VON ETWA 1000 MENSCHEN, DIE NOCH IMMER AUS POLITISCHEN GRUENDEN INHAFTIERT SEIEN. DAS AUSSENMINISTERIUM MUESSE PRUEFEN, OB SUEDAFRIKA MIT SEINER BEHANDLUNG DER POLITISCHEN GEFANGENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FUER DIE SANKTIONSAUFHEBUNG ERFUELLT HABE, SAGTE FITZWATER. DER +WASHINGTON POST+ ZUFOLGE STIMMT DIE US-ADMINISTRATION MIT DER DARSTELLUNG DER SUEDAFRIKANISCHEN REGIERUNG UEBEREIN.

WEITER VON

XGJE

MEHR AUF - XGJG

BUSH ENTSCHIEDET BALD UEBER SUEDAFRIKA-SANKTIONEN -TEIL 4

XGJG

TST/PEH



9. Juli 1991

USA WOLLEN EINIGE SUEDAFRIKA-SANKTIONEN AUFHEBEN

XGKZ

WASHINGTON (REUTER) - DIE USA WOLLEN NACH INFORMATIONEN AUS ZUVERLAESSIGEN QUELLEN AM MITTWOCH DIE AUFHEBUNG EINIGER WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN SUEDAFRIKA ANKUENDIGEN. WIE AM DIENSTAG IN WASHINGTON VERLAUTETE, WILL PRAESIDENT GEORGE BUSH ERKLAEREN, DASS DIE UNTER DAS ANTI-APARTHEID-GESETZ VON 1986 FALLENDEN SANKTIONEN AUFGEHOEBEN WUERDEN, DA SUEDAFRIKA DIE FUENF IN DEM GESETZ AUFGEFUEHRTEN BEDINGUNGEN DAFUER ERFUELLT HABE. EINIGE IN ANDEREN GESETZEN ENTHALTENE SANKTIONEN WUERDEN DAGEGEN AUFRECHTERHALTEN, HIESS ES WEITER. DARUNTER FALLE UNTER ANDEREM EIN WAFFENEXPORT-EMBARGO.

AWE/NEU

REUTER

9. Juli 1991

USA WOLLEN EINIGE SUEDAFRIKA-SANKTIONEN AUFHEBEN XGLG  
 WASHINGTON (REUTER) - US-PRAESIDENT GEORGE BUSH WILL  
 NACH INFORMATIONEN AUS ZUVERLAESSIGEN QUELLEN AM MITTWOCH  
 DIE AUFHEBUNG EINIGER WIRTSCHAFTS-SANKTIONEN GEGEN  
 SUEDAFRIKA BEKANNTGEBEN. WIE AM DIENSTAG IN WASHINGTON  
 VERLAUTETE, LIEGT DER ENTSCHEIDUNG DIE TATSACHE ZUGRUNDE,  
 DASS SUEDAFRIKA DIE FUENF IN DEM ANTI-APARTHEID-GESETZ VON  
 1986 FESTGESCHRIEBENEN BEDINGUNGEN FUER EINE AUFHEBUNG DER  
 SANKTIONEN ERFUELLT HAT. BUSHS SPRECHER MARLIN FITZWATER  
 HATTE ZUVOR ERKLAERT, BUSH PRUEFE NOCH DEN BERICHT DES  
 AUSSENMINISTERIUMS ZUR FREILASSUNG POLITISCHER GEFANGENER.  
 DIE FREILASSUNG ALLER POLITISCHEN GEFANGENEN IST NACH  
 MEHR AUF - XGLH

USA WOLLEN EINIGE SUEDAFRIKA-SANKTIONEN AUFHEBEN -TEIL 2 XGLH  
 DER AUFHEBUNG DER RASSENGESETZGEBUNG IN DER VERGANGENEN  
 WOCHE DIE LETZTE BEDINGUNG FUER DIE AUFHEBUNG DER US-  
 SANKTIONEN. FITZWATER SAGTE, WENN DIE REGIERUNG ZU DEM  
 SCHLUSS KOMME, DASS SUEDAFRIKA ALLE POLITISCHEN GEFANGENEN  
 FREIGELASSEN HABE, +VERLANGT DAS GESETZ, DASS WIR DIE  
 SANKTIONEN AUFHEBEN+. IN WASHINGTON VERLAUTETE WEITER,  
 EINIGE UNTER ANDERE GESETZE FALLENDE SANKTIONEN WUERDEN  
 DAGEGEN AUFRECHTERHALTEN. DARUNTER FALLE UNTER ANDEREM EIN  
 WAFFENEXPORT-EMBARGO, EIN HANDELSVERBOT MIT ATOM-MATERIAL,  
 SOWIE EINE KREDITSPERRE DER EXPORT-IMPORT-BANK UND DES  
 INTERNATIONALEN WAERUNGSFONDS (IWF).  
 WEITER VON XGLG MEHR AUF - XGLI

USA WOLLEN EINIGE SUEDAFRIKA-SANKTIONEN AUFHEBEN -TEIL 3 XGLI  
 DIE REGIERUNG SUEDAFRIKAS HAT ERKLAERT, DIE MEISTEN  
 POLITISCHEN HAEFTLINGE SEIEN INZWISCHEN FREI. DAGEGEN  
 SPRICHT DIE ANTI-APARTHEID-BEWEGUNG AFRIKANISCHER  
 NATIONALKONGRESS (ANC) VON ETWA 1000 MENSCHEN, DIE NOCH  
 IMMER AUS POLITISCHEN GRUENDEN INHAFTIERT SEIEN.  
 DAS INTERNATIONALE OLYMPISCHE KOMITEE (IOC) KUENDIGTE  
 DERWEIL IN LAUSANNE AN, SUEDAFRIKA DUERFE WIEDER AN  
 OLYMPISCHEN SPIELEN TEILNEHMEN. SUEDAFRIKA WAR WEGEN SEINER  
 APARTHEID-POLITIK 1964 VON DER TEILNAHME AN DEN SPIELEN UND  
 1970 AUS DEM IOC AUSGESCHLOSSEN WURDEN. DEM IOC ZUFOLGE  
 KANN EVENTUELL SCHON BEI DEN WINTERSPIELEN IN ALBERTVILLE  
 WEITER VON XGLH MEHR AUF - XGLJ

USA WOLLEN EINIGE SUEDAFRIKA-SANKTIONEN AUFHEBEN -TEIL 4 XGLJ  
 EINE MANNSCHAFT AUS SUEDAFRIKA STARTEN. DAS LAND HATTE  
 ZULETZT ZU DEN SPIELEN 1960 IN ROM EINE MANNSCHAFT AUS  
 AUSSCHLIESSLICH WEISSEN SPORTLERN GESCHICKT.  
 EBENFALLS AM MITTWOCH WOLLTE DER SUEDAFRIKANISCHE  
 BOTSCHAFTER IN WASHINGTON, HARRY SCHWARZ, DER US-REGIERUNG  
 PAPIERE UEBERREICHEN, DIE DEN AM MONTAG VOLLZOGENEN BEITRITT  
 SUEDAFRIKAS ZUM ATOMWAFFENSPERRVERTRAG DOKUMENTIEREN.  
 AWE/NEU